

KUNDMACHUNG

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der **Gemeinde Bichlbach** in der Sitzung vom **06.06.2018** gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von „**Architektur Walch und Partner ZT GmbH**“ ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines **Bebauungsplanes vom 30.05.2018, Zahl RBi-18014-01**, im Bereich der Grundparzelle **397/3 und 390/1** durch **vier Wochen** hindurch zur **öffentlichen Einsichtnahme** aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 08.06.2018 bis einschließlich 07.07.2018.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Bichlbach zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter www.bichlbach.tirol.gv.at einzusehen.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister:
Klaus Ziernhöld



angeschlagen am: 08.06.2018
abgenommen am: 08.07.2018